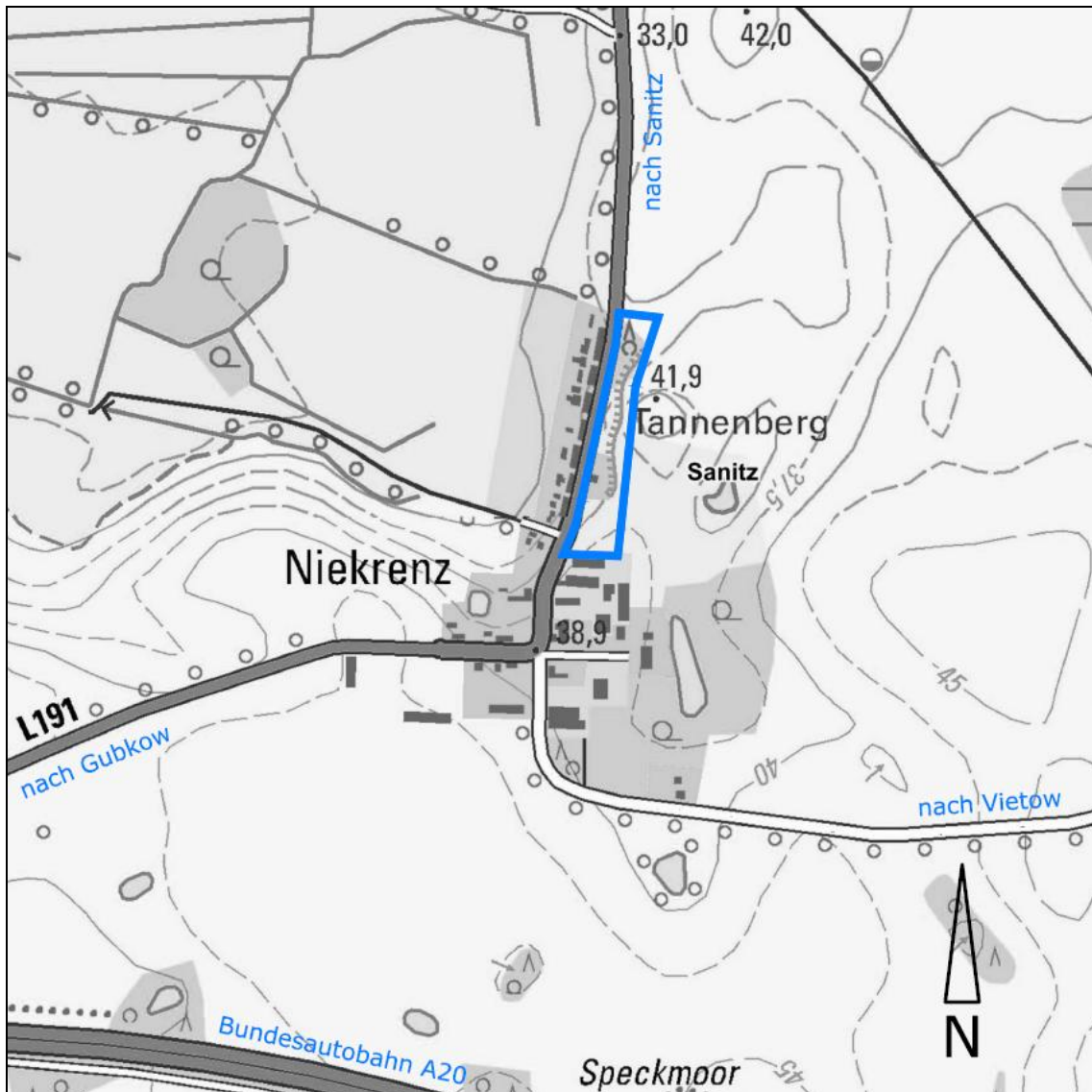


**Gemeinde Sanitz
(Landkreis Rostock)**

**Bebauungsplan Nr. 31 für den Bereich „Niekrenzer Dorfstraße“
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) auf Grundlage einer
Potenzialabschätzung**



Lage des Plangeltungsbereiches in der Ortslage Niekrenz.

Auftraggeber: Planungsbüro Wanke
Südlicher Rosengarten 12
18311 Ribnitz-Damgarten

Verfasser: Gutachterbüro Martin Bauer
Theodor-Körner-Straße 21
23936 Grevesmühlen

Grevesmühlen, den 15. Oktober 2025

Inhaltsverzeichnis:

1	Einleitung	3
2	Beschreibung des Untersuchungsgebietes.....	3
3	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren	11
3.1	Vorbelastungen	11
3.2	Baubedingte Wirkfaktoren	11
3.3	Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	12
3.4	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	12
3.5	Kumulative Wirkfaktoren.....	12
4	Gesetzliche Grundlagen.....	12
5	Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie	16
6	Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände	17
6.1	Fledermäuse	17
6.1.1	Methodik.....	17
6.1.2	Ergebnisse.....	17
6.1.3	Auswirkung des Vorhabens auf die Fledermäuse	18
6.1.4	Erforderliche Maßnahmen für die Fledermäuse	18
6.2	Brutvögel.....	18
6.2.1	Methodik.....	18
6.2.2	Ergebnisse.....	18
6.2.3	Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvögel	21
6.2.4	Erforderliche Maßnahmen für die Brutvögel.....	21
6.3	Reptilien	21
6.3.1	Methodik.....	21
6.3.2	Ergebnisse.....	21
6.3.3	Auswirkungen des Vorhabens auf die Reptilien	22
6.3.4	Erforderliche Maßnahmen für die Reptilien	22
6.4	Amphibien	22
6.4.1	Methodik.....	22
6.4.2	Ergebnisse.....	22
6.4.3	Auswirkungen des Vorhabens auf die Amphibien	23
6.4.4	Erforderliche Maßnahmen für die Amphibien	24
7	Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse.....	24
7.1	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	24
7.2	Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen	24
7.3	Vorsorgemaßnahmen.....	25
8	Rechtliche Zusammenfassung	25
9	Literatur.....	26

Bearbeiter: Martin Bauer

1 Einleitung

Ein im Sinne des § 6 Absatz 5 BauGB wirksamer Flächennutzungsplan besteht für die Gemeinde Sanitz. Für den Flächennutzungsplan der Gemeinde Sanitz erfolgte mit Beschluss der Gemeindevertretung am 16. Januar 2018 die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Sanitz stellt für diesen Bereich weitestgehend straßenbegleitend eine „Wohnbaufläche“ sowie im südlichen Bereich eine „Fläche für die Landwirtschaft“ dar, die als Einschnitt zwischen der Wohnbaufläche und der großflächigen gemischten Baufläche mit dem historischen Kern der Ortslage zu sehen ist. Die Gemeinde Sanitz entwickelt aus ihrem rechtswirksamen Flächennutzungsplan gemäß § 8 Absatz 2 BauGB den Bebauungsplan Nr. 31 für den Bereich „Wohnbebauung Niekrenzer Dorfstraße“.

Hauptplanungsziel ist die Schaffung der baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Einfamilienhäusern mit großzügig geschnittenen Grundstücken im rückwärtigen Bereich. Die erforderliche Anzahl an Stellplätzen wird auf den jeweiligen Wohngrundstücken selbst untergebracht. Grundsätzlich soll das städtebauliche Bild mit der vorhandenen Bausubstanz auf der gegenüberliegenden Straßenseite in Einklang gebracht werden, wobei hier der Eingriff in die Natur weiterhin auf das Notwendigste minimiert wird.

Diese Planung bzw. deren Umsetzung hat möglicherweise Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tier- oder Pflanzenarten. Entsprechend erfolgte die Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages auf Grundlage einer Potenzialabschätzung der planungsrelevanten Artengruppen. Es wurden die Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien und Amphibien betrachtet.

2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Als Untersuchungsgebiet wurden der Plangeltungsbereich und 25 m angrenzend betrachtet. Dies ist in Anbetracht der Vorbelastung und der beabsichtigten Planung als ausreichend anzusehen. Gehölze und Gebüsche bleiben weitestgehend erhalten. Die Biotopkartierung wird ausführlich im Umweltbericht dargestellt. An dieser Stelle wird verzichtet. Die Biotopkartierung war die Grundlage für die Potenzialabschätzung.



Abbildung 1: Karte Biotopbestand gemäß Anlage 1 des Umweltberichtes.

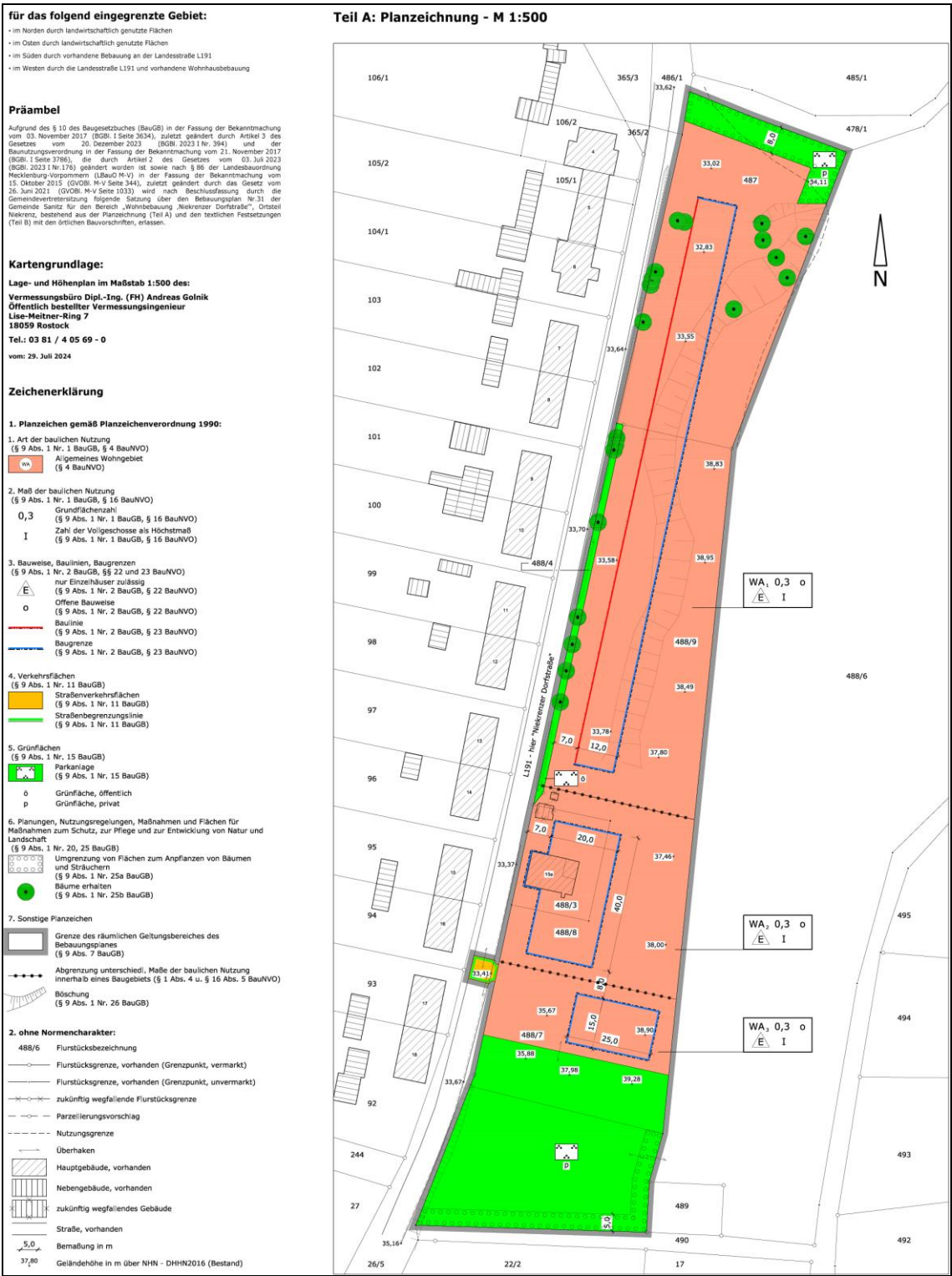


Abbildung 2: Planung und Abgrenzung des Plangeltungsbereiches (Quelle Planungsbüro Axel Wanke).



Abbildung 3: Ansicht der L 191 aus Richtung Norden.



Abbildung 4: Ansicht der bestehenden Bebauung aus Richtung Südosten.



Abbildung 5: Bestehender Gebäudebestand im Plangeltungsbereich.



Abbildung 6: Gemähte Flächen und Böschung innerhalb des Plangeltungsbereiches.



Abbildung 7: Ansicht der Böschung aus Richtung Westen.



Abbildung 8: Fichtenreihe im Plangeltungsbereich um den bestehenden Gebäudebestand.



Abbildung 9: Blick von Norden auf die Bebauung mit Fichtenbestand.



Abbildung 10: Ruderale Staudenflur im Norden des Plangeltungsbereiches.



Abbildung 11: Älterer Baumbestand im Norden des Plangeltungsbereiches.



Abbildung 12: Bestände der Kanadischen Goldrute im äußersten Norden des Plangeltungsbereiches.

3 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren dargelegt, die auf Schutzgüter, in diesem Falle die artenschutzrechtlich relevanten Tierartengruppen einwirken können.



Abbildung 13: Luftbild des Vorhabensbereiches mit Umgebung. Der Plangeltungsbereich ist nicht Bestandteil eines Feldblockes.

3.1 Vorbelastungen

Das Vorhabengebiet ist vorbelastet. Straßenparallel ist westlich der L 191 eine Bebauung vorhanden. Im Plangeltungsbereich steht schon ein Gebäude, der ehemalige KONSUM. Der überwiegende Teil des Plangeltungsbereiches wird als Gartenfläche im weiteren Sinne genutzt. Diese Vorbelastung ist bei der Bewertung des Vorhabens einschließlich im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu berücksichtigen.

3.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Folgende maßgebliche baubedingte Auswirkungen sind zu erwarten:

- Akustische und visuelle Wirkungen durch den Betrieb von Baumaschinen
- Akustische und visuelle Wirkungen durch Fahrzeugbewegungen
- Rodung von Gebüsch und Gehölzen
- Erdbewegungen zur Regulierung des Geländes

Die Baumaßnahmen selbst beschränken sich ausschließlich auf den Plangeltungsbereich.

3.3 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die anlagebedingten Auswirkungen beschränken sich auf den Flächenverlust durch Überbauung von Grünland bzw. Rasenflächen.

3.4 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Auswirkungen stellen visuelle und akustische Störungen wie Licht-, Lärm- und Bewegungsreize, insbesondere Scheuchwirkungen und Vergrämungseffekte während der Nutzung der Wohnhäuser dar. Diese Wirkungen sind jedoch in Anbetracht der angrenzenden Siedlungsflächen und den davon ausgehenden Wirkungen zu vernachlässigen.

3.5 Kumulative Wirkfaktoren

Kumulative Wirkungen auf Schutzgüter sind nicht zu erwarten, da vom Vorhaben keine nachhaltigen Wirkungen ausgehen. Ähnlich gelagerte Baumaßnahmen im näheren Umfeld, die auf die maßgeblichen Habitatbestandteile der Arten einwirken können, sind nicht bekannt.

4 Gesetzliche Grundlagen

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG, dessen Zulassung im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß den Maßgaben des § 15 BNatSchG zu regeln ist.

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für alle europarechtlich geschützten Arten (alle Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie) sowie für alle weiteren streng geschützten Arten geprüft, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (Tötung von Individuen, Beschädigung oder Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten oder Störung der Art an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) zutreffen.

Werden solche Verbotstatbestände erfüllt, wird geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 BNatSchG (für Projekte die nicht im Rahmen einer Bebauungsplanung umgesetzt werden) gegeben sind.

Für Vorhaben im Rahmen der Bebauungsplanung ist gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch die zuständigen Naturschutzbehörden erforderlich.

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand einer europarechtlich geschützten Art durch ein Vorhaben trotz Kompensationsmaßnahmen, ist die Baumaßnahme unzulässig.

Es werden nachfolgend die Artengruppen Brutvögel, Reptilien und Amphibien betrachtet, da nur diese Artengruppen potenziell betroffen sein können. Alle weiteren Arten und Artengruppen wurden im Vorfeld im Zuge der Relevanzprüfung ausgeschieden.

Naturschutzrechtliche Bewertung der Erheblichkeit des Vorhabens

Bei baulichen Planvorhaben sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Es ist abzu prüfen, inwiefern das Planvorhaben Auswirkungen auf besonders geschützte sowie andere Tier- und Pflanzenarten (Anhang EU-Vogelschutzrichtlinie bzw. Arten der FFH-Richtlinie) hat.

In § 44 Bundesnaturschutzgesetz Abs.1 Nr.1- 4 ist folgendes dargelegt:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

In § 44 BNatSchG ist weiterhin jedoch auch folgendes vermerkt (Abs. 5):

- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.
- Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nachfolgende Arten sind zu berücksichtigen:

- I sämtliche europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VSchRL und den dazugehörigen Anlagen einschl. regelmäßig auftretende Zugvögel n. Art. 4 Abs. 2 VSchRL
- II sämtliche Arten des Anhangs IV a FFH-RL
- III Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten

Gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) Artikel 1 unterliegen alle europäischen wildlebenden Vogelarten den gesetzlichen Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie. Entsprechend ist § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anzuwenden. Welche Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt bzw. streng geschützt sind, bestimmen § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG.

Demnach sind besonders geschützte Arten:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 709/2010 vom 12.8.2010), aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) "europäische Vogelarten" (s. a. Erläuterungen zu V-RL),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 2) aufgeführt sind.

Demnach sind streng geschützte Arten, besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3) aufgeführt sind.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, und zwar u.a. aus folgenden Gründen:

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Zudem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

So können nach Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Art. 15 lit. a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen und Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Die Beeinträchtigungsverbote im Rahmen des Planvorhabens gelten grundsätzlich für alle Arten, die der Gesetzgeber unter Schutz gestellt hat. Im Hinblick auf die Durchführung einer SAP ist aber eine naturschutzfachliche Auswahl von geschützten Arten, die sog. Gruppe der planungsrelevanten Arten, zu berücksichtigen. Bei der Auswahl der zu prüfenden Arten/Artengruppen wurden die im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen/Biototypen ermittelt und einbezogen.

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL wird geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Entsprechend erfolgt die Prüfung.

Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabenbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. CEF-Maßnahmen, measures that ensure the Continued Ecological Functionality of a breeding place/ resting site, Guidance Document der EU-Kommission, Februar 2007). Diese dienen zum Erhalt einer kontinuierlichen Funktionalität betroffener Lebensstätten. Können solche vorgezogenen Maßnahmen mit räumlichem Bezug zu betroffenen Lebensstätten den dauerhaften Erhalt der Habitatfunktion und entsprechendes Besiedlungsniveau gewährleisten, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen die einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 nicht vor.

5 Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Nachfolgend erfolgt eine Prüfung der Relevanz der zu betrachtenden Artengruppen.

Tabelle 1: Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Artengruppe	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet * Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Artengruppe	Untersuchung	Potenzialabschätzung
Amphibien	Potenzielle Habitate (Landlebensräume, Winterquartiere) sind im UG vorhanden. Vermehrungsgewässer fehlen.	-	x
Reptilien	Potenzielle Habitate sind im UG vorhanden.	-	x
Brutvögel	Potenzielle Habitate sind im UG vorhanden.	-	x
Rastvögel	Potenzielle Rastflächen sind im UG nicht vorhanden.	-	-
Fledermäuse	Potenzielle Habitate sind im UG vorhanden. Diese werden aber nicht beeinträchtigt.	-	x
Muscheln	Potenzielle Habitate (Gewässer) sind im UG nicht vorhanden.	-	-
Schnecken	Potenzielle Habitate sind im UG nicht vorhanden.	-	-
Libellen	Potenzielle Habitate (Gewässer) sind im UG nicht vorhanden.	-	-
Käfer	Potenzielle Habitate sind im UG nicht vorhanden.	-	-
Schmetterlinge	Potenzielle Habitate sind im UG nicht vorhanden.	-	-
Meeressäuger	Potenzielle Habitate sind im UG nicht vorhanden.	-	-
Landsäuger	Potenzielle Habitate sind aufgrund der Siedlungslage im UG nicht vorhanden.	-	-
Fische	Potenzielle Habitate (Gewässer) sind im UG nicht vorhanden.	-	-
Gefäßpflanzen	Potenzielle Habitate sind im UG nicht vorhanden.	-	-

Die Angaben beziehen sich auf die planungsrelevanten Arten der Artengruppen gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie und auf Europäische Vogelarten.

* Die Angaben beziehen sich auf den aktuellen Biotopbestand, untersetzt durch eine Plausibilitätsprüfung vor Ort.

Im vorliegenden Fall werden die Artgruppen Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien und Amphibien im Rahmen einer Potenzialabschätzung betrachtet.

6 Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

Das Vorhabengebiet bzw. die artenschutzrechtlich relevanten angrenzenden Flächen, besitzen nur eine Bedeutung für die nachfolgend aufgeführten und ausführlich betrachteten planungsrelevanten Artengruppen. Alle übrigen Arten und Artengruppen wurden im Zuge der Relevanzprüfung in Verbindung mit Tabelle 2 der HzE ausgeschlossen.

Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgte eine Potenzialabschätzung der Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien und Amphibien im Untersuchungsgebiet. Zusätzlich erfolgte eine Geländebegehung (5. August 2025) zur Plausibilitätsprüfung. Eine potenzielle Betroffenheit weiterer Artengruppen ist im Rahmen der Relevanzprüfung auszuschließen. Es wurde in Anlehnung an die HzE (2018) verfahren. Es wird ein Wirkraum von 25 m um den Plangeltungsbereich festgelegt.

6.1 Fledermäuse

Es erfolgte 2025 eine Potenzialabschätzung der Artengruppe der Fledermäuse, um die mögliche Betroffenheit von maßgeblichen Habitatbestandteilen (insbesondere Sommerquartiere und Winterquartiere) auszuschließen.

6.1.1 Methodik

Die Potenzialabschätzung erfolgte aufgrund des Biotopbestandes des Plangeltungsbereiches einschließlich der angrenzenden Flächen (vergleiche UHLE 2025).

6.1.2 Ergebnisse

Der Plangeltungsbereich umfasst ausschließlich Rasenflächen und Siedlungsflächen mit einem genutzten Gebäude und Baumbestand. Der Baumbestand wird überwiegend erhalten. Das Gebiet stellt ein Jagdrevier für die im Umfeld vorkommenden Arten dar. Die Straße ist eine Flugachse bzw. Leitlinie. Diese Funktion wird erhalten. Im Rahmen der Plausibilitätsprüfung wurden im Plangeltungsbereich bzw. im artenschutzrechtlich relevanten Umfeld keine Baumhöhlen vorgefunden, die als maßgeblicher Habitatbestandteil für Fledermäuse dienen könnten.

Aufgrund der Habitatstrukturen kommen potenziell die in Tabelle 2 aufgeführten Arten vor. Es handelt sich um ein Artenspektrum der Siedlungsbiotope. Das Vorkommen weiterer Arten ist nicht auszuschließen. Eine tiefergehende Betrachtung der Artengruppe ist infolge der vorgesehenen Planung nicht erforderlich.

Tabelle 2: Artenliste der potenziellen Fledermäuse im Untersuchungsgebiet

Artnamen		BArtSchV	RL M-V	RL D	FFH-RL
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Sg	3	G	IV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Sg	3	V	IV
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Sg	4	-	IV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Sg	4	-	IV

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Roten Liste der gefährdeten Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns (LABES ET AL. 1991) und der Roten Listen der Säugetiere Deutschlands (MEINIG ET AL. 2009) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

- 3 Gefährdet
- 4 Potentiell gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen
- V Art der Vorwarnliste

Einstufung der Arten gemäß FFH-Richtlinie

- IV Art gemäß Anhang IV

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

- Bg Besonders geschützte Arten
- Sg Streng geschützte Arten

Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

6.1.3 Auswirkung des Vorhabens auf die Fledermäuse

Im Zuge der Umsetzung der Planungen kommt es nicht zu artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen auf maßgebliche Habitatbestandteile der Artengruppe der Fledermäuse. Die Habitatfunktion als Nahrungsrevier bzw. Bewegungsachse bleibt erhalten. Artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen auf die Artengruppe der Fledermäuse in Folge der Aufstellung des Bebauungsplanes sind auszuschließen. Ein Abbruch von Gebäuden ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

6.1.4 Erforderliche Maßnahmen für die Fledermäuse

Ein Abbruch von Gebäuden ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Aus dem Artenschutzrecht abgeleitete Maßnahmen sind für die Artengruppe der Fledermäuse nicht erforderlich.

6.2 Brutvögel

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Brutvögel erfolgte eine Potenzialabschätzung der Brutvögel. Es wurde der worst-case angenommen. Diese Annahme basiert aber auf den tatsächlichen Bestand und die Vorbelastungen. Auswertbare Daten lagen für das Gebiet nicht vor. Das Untersuchungsgebiet ist nicht Bestandteil eines Europäischen Vogelschutzgebietes.

6.2.1 Methodik

Es erfolgte eine Potenzialabschätzung der Brutvogelbestandes des Plangeltungsbereiches zuzüglich von 25 m auf Grundlage der vorhandenen Biotoptypen (vergleiche Biotopkartierung im Umweltbericht) und einer Begehung des Gebietes am 5. August 2025 zur Plausibilitätsprüfung.

6.2.2 Ergebnisse

Es kommen im Betrachtungsgebiet potenziell die in Tabelle 3 aufgeführten Brutvogelarten vor. Aufgrund der Vorbelastung durch die westlich der Straße angrenzende Bebauung und die Nutzung des überwiegenden Teil des Plangeltungsbereiches als gemähte Rasenfläche sowie die bestehende Bebauung

mit Nebenflächen war im Plangeltungsbereich nicht mit wertgebenden gefährdeten Arten zu rechnen (GASSNER 2010). Die in Tabelle 3 dargestellten Brutvogelarten stellen die den maximal möglichen Brutvogelbestand aufgrund der Biotopausstattung dar. Störungsempfindliche Brutvogelarten, Arten mit einem hohen Minimalarealanspruch und gefährdete Arten wurden auch ausgeschieden.

Tabelle 3: Artenliste der potenziellen Brutvögel

lfd. Nr.	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	VSchRL	BArtSchV	RL M-V (2014)	RL D (2020)
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	X	Bg	-	-
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	X	Bg	-	-
3	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	X	Bg	-	-
4	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	X	Bg	V	-
5	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	X	Bg	-	-
6	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	X	Bg	-	-
7	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	X	Bg	-	-
8	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	X	Bg	-	-
9	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	X	Bg	-	-
10	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	X	Bg	-	-
12	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	X	Bg	-	-
13	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	X	Bg	-	-
15	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	X	Bg	-	-
18	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	X	Bg	-	-
19	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	X	Bg	-	-
20	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	X	Bg	-	-
21	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	X	Bg	-	-

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER ET AL. 2014) und der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSILAVY ET AL. 2020) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- V Art der Vorwarnliste, Bestandsrückgang oder Lebensraumverlust, aber (noch) keine akute Bestandsgefährdung

Einstufung der Arten gemäß Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)

- X Art gemäß Artikel 1
- I Art gemäß Anhang I

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

- Bg Besonders geschützte Arten
 - Sg Streng geschützte Arten
- Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

Es kommen potenziell bis auf die Bachstelze nur Arten der Siedlungsgehölze und der Feldgehölze vor. Arten der Offenflächen kommen im Plangeltungsbereich nicht vor.

Alle potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind gemäß Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) im Artikel 1 aufgeführt. Die potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind ebenfalls nach der Bundesartenschutzverordnung als „Besonders geschützt“ eingestuft. In den Tabelle 3 werden die potenziell vorkommenden Brutvogelarten dargestellt. Der Weißstorch ist streng geschützt und damit artenschutzrechtlich

relevant. Er kommt in der Ortslage Niekrenz als Brutvogel vor (vergleiche Abbildung 14).



Abbildung 14: Horst des Weißstorches in Niekrenz 2025.

Die Wertart Weißstorch wird nachfolgend beschrieben:

Weißstorch

Das Grünland im Plangeltungsbereich hat potenziell eine geringe Bedeutung als Nahrungshabitat für den Weißstorch. Der Horststandort des Weißstorches (DBR 062) in Niekrenz ist seit 25 Jahren regelmäßig besetzt. Der Storchhorst liegt etwa 200 m entfernt vom Plangeltungsbereich. Westlich der L191 beginnt in Richtung Westen die Niederung der Kösterbeck. Die Niederung weist eine Fläche von über 500 ha auf. Ein Großteil der Flächen ist artenreiches Feuchtgrünland. Mehrere um die Kösterbeck-Niederung brütende Horstpaare nutzen zu einem großen Teil die Kösterbeck-Niederung als Nahrungshabitat. Der Weißstorch nimmt in der Region Rostock leicht zu, während der Abwärtstrend in anderen Regionen langsam weitergeht. Grund ist vor allem, dass Grünland als Mehrschnittgrünland genutzt wird und der wachsende Anbau von Mais und Raps in Mecklenburg-Vorpommern.

Im direkten Horstumfeld müssen auch einige Kriterien erfüllt sein, damit der Horst dauerhaft besiedelt wird. Dazu gehört vor allem ein Gewässerzugang um Trinkwasser für die Jungtiere zu beschaffen und der freie Anflug zum Horst. Wichtiges Kriterium ist vor allem die Prädatorenfreiheit des Horstes. Diese Kriterien werden beim Niekrenzer Horst erfüllt.

Die Bedeutung des Plangeltungsbereiches als Nahrungshabitat ist auch aufgrund der Nutzung der Fläche als oft gemähte Rasenfläche und aufgrund der Armut an Nahrungstieren (Amphibien, Reptilien, Kleinsäuger und Großinsekten) als nachgeordnet und damit nicht als artenschutzrechtlich relevant zu bewerten. Im Rahmen der Umsetzung der Planung geht etwa 1 ha Grünland verloren.

Die beanspruchte Grünlandfläche in einer Größe von 10.000 m² liegt unter der Erheblichkeitsschwelle. Der großflächige Anbau von Mais und Raps spielt eine wesentlich größere Rolle bei der Nahrungsverfügbarkeit des Weißstorchs. Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt es zu keinen artenschutzrechtlich relevanten Wirkungen auf den Weißstorch.

6.2.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvögel

Durch Umsetzung des Vorhabens kommt es beim Rückschnitt bzw. der Rodung der Gehölze und Gebüsche in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar nicht zur Beeinträchtigung der Brutvögel gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG. Die ökologische Funktion wird während und nach der Baumaßnahme weiterhin erfüllt. Relevante Auswirkungen auf die Brutvogelarten sind nicht zu erwarten. Entsprechend besteht bezüglich der Brutvögel keine artenschutzrechtliche Betroffenheit.

6.2.4 Erforderliche Maßnahmen für die Brutvögel

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen muss der Rückschnitt bzw. die Rodung der Gehölze und Gebüsche in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar erfolgen. Sollten Rückschnittmaßnahmen außerhalb dieses Zeitraumes erfolgen, ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich.

6.3 Reptilien

Aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen und in Ergebnis der Untersuchung war potenziell von einer geringen Bedeutung für Reptilien auszugehen. Dies war auch aufgrund der Biotopausstattung und der Verinselung zu erwarten. Entsprechend erfolgt die Betrachtung dieser Artengruppe, um mögliche artenschutzrechtliche Tatbestände zu verifizieren bzw. Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung abzuleiten.

6.3.1 Methodik

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Reptilien erfolgte eine Potenzialabschätzung auf Grundlage des Biotopbestandes und der derzeitigen Nutzung des Planbereiches.

6.3.2 Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet kommen potenziell die in Tabelle 4 aufgeführten Arten vor.

Tabelle 4: Artenliste der potenziell vorkommenden Reptilien im Untersuchungsgebiet

Artnamen		BArtSchV	RL M-V	RL D	FFH-RL
Waldeidechse	<i>Lacerta vivipara</i>	Bg	3	-	-
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	Bg	3	-	-
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	Bg	3	V	-

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns (BAST ET AL. 1992) und der Roten Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands (KÜHNEL ET AL. 2009) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

- 3 Gefährdet
- 4 Selten, potentiell gefährdet
- V Art der Vorwarnliste, Bestandsrückgang oder Lebensraumverlust, aber (noch) keine akute Bestandsgefährdung

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

- Bg Besonders geschützte Arten
 - Sg Streng geschützte Arten
- Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

Das Untersuchungsgebiet bzw. der Plangeltungsbereich stellt keinen maßgeblichen Bestandteil des Lebensraumes der potenziell vorkommenden Arten dar.

Das Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Zauneidechse und weiterer Arten ist mit Sicherheit im Ergebnis der Begutachtung im Rahmen der Plausibilitätsprüfung und der Potenzialabschätzung auszuschließen.

6.3.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Reptilien

Das Vorhabengebiet besitzt keine maßgebliche Bedeutung für artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten. Es ist im Ergebnis der Potenzialabschätzung nicht von einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Reptilien auszugehen. Das Tötungsverbot wird durch die Durchführung von Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen vermieden.

6.3.4 Erforderliche Maßnahmen für die Reptilien

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hineingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gräben und Gruben zu entfernen sind.

6.4 Amphibien

Im Plangeltungsbereich liegt kein Gewässer mit einer Eignung als Laichgewässer für Amphibien. Östlich des Plangeltungsbereiches liegt ein Kleingewässer in einer Entfernung von etwa 150 m.

6.4.1 Methodik

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Amphibien erfolgte eine Potenzialabschätzung der Amphibien auf Grundlage des Biotopbestandes und der derzeitigen Nutzung des Betrachtungsgebietes und des weiteren Umfeldes.

6.4.2 Ergebnisse

Aufgrund der Habitatstrukturen war im Rahmen der Potenzialabschätzung mit den folgenden Arten zu rechnen:

Tabelle 5: Artenliste der potenziell vorkommenden Amphibien im Untersuchungsgebiet

Artnamen		BArtSchV	RL M-V	RL D	FFH-RL
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	Bg	3	-	-
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	Bg	3	-	-
Teichfrosch	<i>Rana kl. esculenta</i>	Bg	3	-	V
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	Sg	3	3	IV
Teichmolch	<i>Triturus vulgaris</i>	Bg	3	-	-
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	Sg	3	-	II,IV

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns (BAST ET AL. 1992) und der Roten Liste und Gesamtartenliste der Lurche (*Amphibia*) und Kriechtiere (*Reptilia*) Deutschlands (KÜHNEL ET AL. 2009) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- V Art der Vorwarnliste

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

- Bg Besonders geschützte Arten
 - Sg Streng geschützte Arten
- Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

Einstufung der Arten gemäß FFH-Richtlinie

- II Art gemäß Anhang II
- IV Art gemäß Anhang IV
- V Art gemäß Anhang V

Für alle Arten stellt das eigentliche Vorhabengebiet keine besondere Eignung als Vermehrungshabitat bzw. maßgeblicher Bestandteil des Lebensraumes dar.

Wanderungsbeziehungen durch den Vorhabensbereich gibt es aufgrund der Nähe der Straßentrasse nicht. Aufgrund der bisherigen Nutzung der Straße und entstehen durch die Umsetzung der Planungen entstehen nur baubedingt temporäre Beeinträchtigungen. Der Vorhabensbereich stellt keinen Lebensraum als Winterquartier für alle potenziell vorkommenden Arten dar.

6.4.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Amphibien

Im Zuge der Realisierung des Vorhabens kommt es nicht zum Verlust von Laichgewässern der Amphibien bzw. sonstiger maßgeblicher Habitatbestandteile von Amphibien. Entsprechend ist nicht von einer artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheit der Amphibien auszugehen. Wanderungsbeziehungen durch das Gebiet bestehen nicht. Eine diffuse Wanderung der geschlüpften Jungtiere auf der ungezielten Abwanderung vom Laichgewässer und adulten Tieren auf der Nahrungssuche ist im Gebiet nicht auszuschließen, aber nicht weiter artenschutzrechtlich relevant. Das Tötungsverbot wird durch Umsetzung von Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen vermieden.

6.4.4 Erforderliche Maßnahmen für die Amphibien

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hineingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gräben und Gruben zu entfernen sind.

7 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse

Nachfolgend werden die Erfordernisse zur Durchführung von CEF-Maßnahmen, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie von Vorsorgemaßnahmen dargelegt und verifiziert.

7.1 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

CEF-Maßnahmen sind Maßnahmen, die vor dem Eingriff in maßgebliche Habitatbestandteile von Arten gemäß der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und für Arten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie bzw. für europäische Brutvogelarten, die mehrjährig dieselben Niststätten nutzen (Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Greifvögel usw.) nutzen. Diese Maßnahmen verfolgen das Ziel die Habitatbestandteile im Vorfeld durch geeignete Maßnahmen wie den Anbau von Nisthilfen oder die Schaffung der, durch das Vorhaben beeinträchtigten Habitatbestandteile funktionsgerecht herzustellen. Durch die Umsetzung von CEF-Maßnahmen wird ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand vermieden.

Fledermäuse

Für die Fledermäuse sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Brutvögel

Für die Brutvögel sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Reptilien

Für die Reptilien sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Amphibien

Für die Amphibien sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

7.2 Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind dazu geeignet, die Auswirkungen von Vorhaben, die die unter dem Schwellenwert der nachhaltigen Beeinträchtigung liegen, zu kompensieren bzw. die Habitatqualität besonderes schutzwürdiger Arten zu verbessern. Diese Maßnahmen können im Zuge des allgemeinen Ausgleiches erfolgen und sind hier zu bilanzieren. Hierbei sind aber die Habitatansprüche der Arten zu berücksichtigen.

Fledermäuse

Für die Fledermäuse sind keine Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Brutvögel

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen muss der Rückschnitt bzw. die Rodung der Gehölze und Gebüsche in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar erfolgen. Sollten Rückschnittmaßnahmen außerhalb dieses Zeitraumes erfolgen, ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich.

Reptilien

Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gräben und Gruben zu entfernen sind.

Amphibien

Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gräben und Gruben zu entfernen sind.

7.3 Vorsorgemaßnahmen

Als Vorsorgemaßnahmen sind auch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu verstehen, die im Rahmen der Eingriffsbilanzierung bzw. deren Kompensation durchgeführt werden. Diese Maßnahmen sollen gesamtökologisch sinnvoll sein und etwaige Beeinträchtigungen der Habitatfunktion für Tierarten, auch wenn diese unter den artenschutzrechtlich relevanten Schwellen liegen, kompensieren.

Fledermäuse

Für die Fledermäuse sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

Brutvögel

Für die Brutvögel sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

Amphibien

Für die Amphibien sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

Reptilien

Für die Reptilien sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

8 Rechtliche Zusammenfassung

Ein artenschutzrechtlicher Genehmigungstatbestand besteht für das Bauvorhaben bei Rückschnitt bzw. Rodung der Gehölze und Gebüsche in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar nicht. Sollten Rückschnittmaßnahmen außerhalb dieses Zeitraumes erfolgen, ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG für Reptilien und Amphibien wird durch Umsetzung der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen vermieden.

9 Literatur

BAST, H.-D.O.G., BREDOW, D., LABES, R., NEHRING, R.; NÖLLERT, A. & WINKLER, H.M. (1992): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns. Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

DEUTSCHE ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT (1995): Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen Planungen. - Projektgruppe „Ornithologie und Landschaftsplanung der Deutsche Ornithologische Gesellschaft

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands.

KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dez. 2008]. In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & A. PAULY (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

RYSLAVY T., BAUER H.-G., GERLACH B., HÜPPOP O., STAHRER J., SÜDBECK P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 57, 30.September 2020.

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005; Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D. & H. ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommern. 3. Fassung. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542):

Das Gesetz wurde als Artikel 1 des G v. 29.7.2009 I 2542 vom Bundestag beschlossen. Es wurde zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl- I S.2240)

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten Bundesartenschutzverordnung, (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (zuletzt geändert durch den Artikel 22 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009)

Verordnung über den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 709/2010 vom 12.08.2010).

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutz-Richtlinie).